

VII D.

100/548 9/

Pa. 73



DECLARATION ⁷¹²

Des ⁷¹³

MARCH- REGLE- MENTS

Vom 2ten Martii 1722.

Wie es bey

Zusammenziehung
der Regimenten/ Ba-
taillons und Compagnien
zum Exerciren/ auch wenn die
Regimenten zur Revue mar-
chiren/ gehalten werden
soll.

Sub dato Berlin/ den 19. Mart. 1726.

MAGDEBURG/

Gedruckt bey Johann Daniel Müllern/
Königl. Preuss. priv. Buchdr.

313
Seine Königli-
che Majestät in

Preussen/ etc. Unser allergnädigster Herr/ haben in Gnaden gut gefunden/ zum Soulagement der Unterthanen wegen der jährlich zum Exerciren sowohl als zur General-Revue marchirenden Regimenten/ Bataillons und Compagnien nachfolgendes zu verordnen/ und das unterm 2. Martii 1722. publicirte March-Reglement nachstehender gestalt zu declariren. Und zwar ist Seiner Könialichen Majestät alleranädigste Ordre und Willens-Meinung/ daß

1. Wann ein Regiment, Bataillon, oder Compagnie zum Exerciren oder zur Revue marchiret/ der Commandeur desselben demjenigen Land-Rath/ dessen Creys auf dem

X 2

dem Marche berühret wird/ von dem Aufbruch beyzeiten Nachricht geben/ und eine von ihm dem Commandeur eigenhändig unterschriebene und besiegelte Liste, wie starck das Regiment, Bataillon oder Compagnie an Ober-Unter-Officierern/ Tambours, Gemeinen und Pferden sey/ zusenden müsse.

2. Soll der Land- Rath/ welchem allemahl die March-Route zu-gefertiget werden wird/ die Regimenter/ Bataillons und Compagnien die geradeste Strasse nach dem Ort/ wo sie hinmarchiren müssen/ führen/ und zwar auf dem gantzem Marche so viel möglich die Nacht-Quartiere in den Städten/ es mag Garnison von Cavallerie oder Infanterie darin liegen oder nicht/ anweisen; Wann aber auf dem geradesten Wege die Städte nicht so gelegen sind/ daß das Nacht-Quartier

tier darin genommen werden könne / hergegen eine halbe Meile bis eine Meile seitwärts eine Stadt lieget / soll der Land:Rath das marchirende Corps nach der Stadt führen / und das Nacht:Quartier alda anweisen.

3. Wann weder auf der geradesten Straffe / noch von der Seite ab einige Städte anzutreffen / daß ein Regiment oder Bataillon das Nachtlager in selbigen haben kan / oder auch auf der in der Route belegenden Stadt das marchirende Corps nicht vöslig untergebracht werden kan ; So müssen sie auf die Dörfer geführet / und in jedem Dorfe 2. bis 3. Compagnien in die Scheunen geleet werden.

4. Weil auch dieses alles nur von solchen Marchen / wann die Regimenter / Bataillons oder Compagnien zum Exerciren oder zur

X 3

Ge-

General-Revue marchiren / zu ver-
stehen ist / So muß der Soldat /
weil er keine völlige Löhnung be-
kommet / auffer freyem Obdach und
Lager-Stroh nicht das geringste
genießen / noch von den bequar-
tirten fordern / sondern in den
Städten oder Dörfern in Häu-
sern und Scheunen / und zwar mit
dem ganzen Regiment, Baraillon,
oder mit 1. 2. 3. oder 4. Compag-
nien in einer Stadt oder einem
Dorfe nach Beschaffenheit des
Orts und der Land- auch Steuer-
Räthe Anweisung cantonniren.
Wann aber die Regimenter / Ba-
taillons und Compagnien aus den
Quartieren marchiren / oder sonst
aus einer Provinz in die andere
auffer der Exercier- oder Revue-
Zeit marchiren / so bleibt es bey
dem March - Reglement vom 2.
März 1722, und werden die mar-
chi-

chirenden Corps nach dessen Inhalt
verpfeget; Welches dann auch in
solchen Fällen den Krieges- und
Domainen- Cammern oder Land-
Räthen allemahl bekannt gema-
chet/ und selbige gehörig instruiert
werden sollen. Wann die Solda-
ten auf den Dörffern in Scheunen/
oder in den Städten in Häusern
cantonniren/ müssen die Officierer
und Unter-Officierer gute acht dar-
auf haben/ daß die Soldaten mit
dem Feuer vorsichtig umgehen/ und
in den Scheunen keinen Toback
rauchen/ auch solchertwegen allent-
halben Schildwachten aussetzen;
Zu dem Ende wollen Seine Kö-
nigliche Majestät/ daß etwa 30.
biß 40. Mann in ein Haus oder
Scheune/ auch ein oder ein paar
Unter-Officierer dabey geleet wer-
den/ um alle Excesse zu verhüten.

5. Der Land: Rath eines jeden
 Crenses muß in seinen unterha:
 benden Dörffern / in gleichen der
 Commissarius loci und Magistrate in
 den Städten besorgen / daß es an
 Brod / Bier / Fleisch und sonst
 nicht fehle / sondern alles vor Be:
 zahlung zu bekommen sey.

6. Ein jeder Officier und Ge:
 meiner soll auf dem Marche in den
 Städten vor sein Geld / wie in sei:
 ner Garnison, alles kaufen / und
 kein Officier oder Gemeiner soll sich
 unterstehen / von dem Wirth / wo
 er logiret wird / Betten / Licht / o:
 der sonst das geringste zu for:
 dern / wofür ein jeder Officier mit
 seiner Ehre repondiren soll; und
 wann ein Soldat auffer Obdach
 vom Wirth das allergeringste for:
 dern möchte / soll er dafür mit
 Spiß: Ruthen bestrafet werden.
 In den Nacht: Quartieren auf den
 Dörf:

Dörffern müssen die Officierer und Soldaten gleichfals von den Bauern/ oder von den Leuten aus der Stadt/ welche die Zufuhre hinführen/ nach der Taxe wie in der Garnison, weil sie ihre völlige Löhnung bekommen/ alles baar bezahlen/ und um alle Excesse zu verhüten/ soll eine Nacht bey den Zufuhr-Wagen gegeben werden/ die auf alles genau acht haben/ der Officier aber allemahl mit einem Attest von gehaltener guten Ordre versehen seyn.

7. Ein ieder Wirth in den Städten soll dem Soldaten das Stroh zum Nachtlager umsonst geben/ und wann der Wirth keinen andern Platz hat/ das Lager auf dem Boden anweisen; Damit auch der Bürger desto weniger von der Einquartierung incommodiret werden möge/ sollen die Soldaten
 1170 X 5 auf

auf das Rathhaus und in andere
 publicque Häuser geleet werden/
 und das benöthigte Stroh muß der
 Greysß/darin die Stadt belegen/mit
 anschaffen. Auf den Dörffern
 muß der Land-Rath des Greysfes
 das Stroh und Holz den Bau-
 ren bezahlen/ und wann das Dorff
 das nöthige Stroh nicht fourniren
 kan/ muß es von andern Dörffern
 beygeschaffet werden/ und die Sol-
 daten in den Scheunen canton-
 niren. Die Officierer müssen von
 jeder Compagnie zusammen im
 Dorffe ein Hauß nehmen/ und die
 übrigen Häuser den Krancken/ oder
 wann noch mehrere übrig/ den
 Compagnien/ und zwar einer jeden
 gleich viel angewiesen werden.

8. Die Land-Räthe/ Commis-
 sari locorum und Magistrate müs-
 sen dafür sorgen/ daß das Brod/
 Bier und Fleisch gut sey/ auch auf
 dem

dem Lande so wohl als in den Städten in den Wirths-Häusern vor der Officiers sowohl als Reuter Pferde/ (weil auch bey Zusammenziehung der Regimenten Cavallerie, und wann selbige zur Revue marchiren/ nach dieser allergnädigsten Declaration überall verfahren werden/ auch dahero par Compagnie zwey Wagen über Ordonnanz haben soll) Haber/ Heu und Heu zu bekommen sey/ auch von allen eine billige Taxe, wie es immer seyn kan/ machen. Wann aber die Nachtlager in den Dörfern genommen werden/ so müssen von dem Land-Rath Leute geschaffet werden/ welche marketendern/ und besorgen/ daß die Victualien vor die Soldaten aus den Städten so wohlfeil als möglich ist/ bezugbracht werden.

9. Was

9. Was die Abfuhren betrifft/
so sollen den Regimentern/ wann sie
sich Exercirens halber zusammen
ziehen/ oder zur Revue marchiren/
in der Churmarck/ Pommern/ wie
auch Preussen/ auf jede Compagnie
drey Wagen über die Ordonnanz
allsehl mit vier Pferden bespannet/
im Herzogthum Magdeburg aber/
item Halberstadt/ Minden/
Ravensberg/ Cleve/ Marck/
Lingen und Tecklenburg auf eine
Compagnie Infanterie zwey Wagen
über Ordonnanz alle mit vier
Pferden bespannet/ abgefolget
werden; In den Provinzzen aber/
wo keine Wagen gebraucht
werden/ vor jeden Wagen zwey
Karren/ jeder mit zwey Pferden/
gerechnet/ hingegen wann die
Regimenter nach ihren Quartieren
zurück marchiren/ so wird nur an
Abfuhren par Compagnie ein Wagen
mehr/

mehr/ als das March-Reglement vom 2. Martii 1722. besaget / abgefolget.

10. Wann ein Regiment oder Bataillon auf einem Marche fremder Herren-Lande berühret / so wird es sodann bey der bisherigen observanz und dem vorhin allegirten March-Reglement von Anno 1722. überall gelassen / und wird diese Declaration, wie bereits vorhin erwehnet worden / nur bey Zusammensetzung der Regimenter und Bataillons zum Exerciren / oder wann sie zur Revue marchiren / observiret; Ubrigens auch alle Excesse, es sey auf dem Marche oder bey den Abfuhren / hierdurch nachdrücklich verboten / gestalten derjenige Unter-Officierer / welcher sich unterstehet einen Bauern zu schlagen / oder sonst übel zu tractiren / sofort in Arrest genommen / und

und nach dem Marche bestrafet werden / die Gemeinen aber / die dergleichen Excesse thun solten / mit Spieß-Ruthen angesehen werden sollen. Von den Officiers haben Seine Königliche Majestät die allernädigste Opinion, daß sie die Bauern ohne Ursache nicht schlagen oder übel tractiren werden; Solte solches dennoch mal à propos geschehen / wird derjenige / so solches thut / bey Seiner Königlichen Majestät sich übel recommendiren. Die Pferde aber / welche / wann sie übertrieben / daß sie auf der Stelle oder kurtz hernach crepiren möchten / sollen von dem Commandeur bezahlet / und der Werth davor decourtiret werden.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach den Chefs und Commandeurs der Regimenter / nicht weniger sämtlichen Subalternen

15

nen Officiers, Unter- Officiers und
 Gemeinen/ wie auch Dero General-
 Ober- Finanz- Krieges- und
 Domainen- Directorio, Krieges-
 und Domainen- Cammern in den
 Provinzzen/ Land- und Steuer-
 Rätthen/ March-Commisarien/ Ma-
 gistraten in den Städten/ Ge-
 richts- Obergkeiten auf dem Lande/
 auch Schulzen und Gemeinden in
 den Dörfern und sonsten Jeder-
 männiglich/ sich hiernach allerun-
 terthänigst zu achten/ und allen hier-
 in enthaltenen Puncten mit schuldi-
 gem Gehorsam nachzuleben. Si-
 gnatum Berlin/ den 19. Martii 1726.

Fr. Wilhelm.

L.S.

F. W. v. Grumbkow, E. B. v. Creutz, C. v. Katsh,
 F. v. Görne, J. H. v. Fuchs.

Kg 4227

2°

(I)



TA-FL

6078

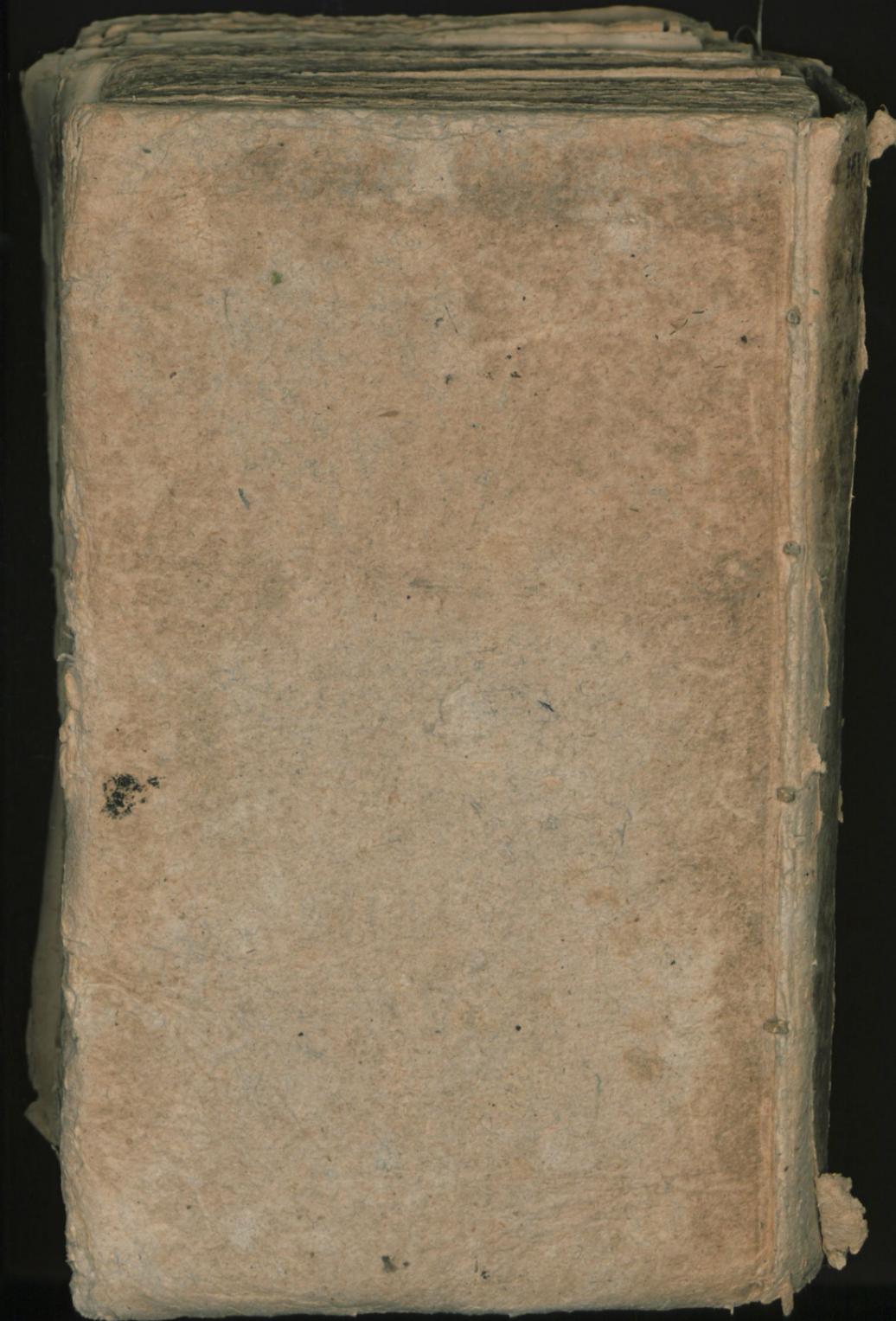
Nr 93 = Handschriften

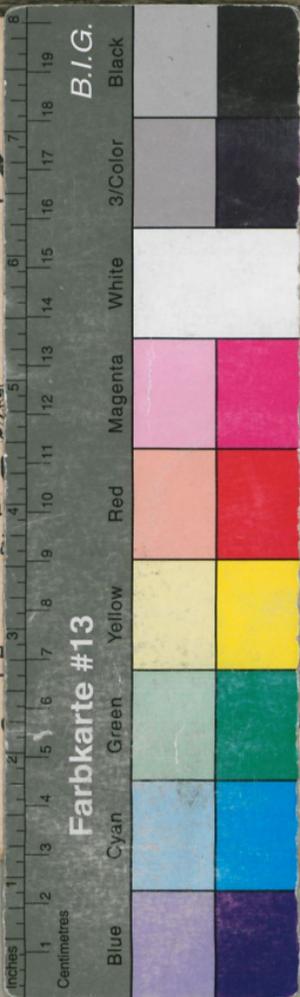
Retro U

DA

Zus







912
173

I.

ng
Ba-
nien
die

726.

llern,

